Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig im Radio

Radiointerview:

Der Weihnachtsbaumverkauf und seine umsatzsteuerliche Behandlung

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Frage: Herr Gernoth, Sie haben uns kurz vor Weihnachten noch ein steuerliches Schmankerl mitgebracht?

Gernoth: Ja. Als kleines Weihnachtsgeschenk möchte ich den Zuhörern eine vielfach unbekannte Kuriosität vorstellen. Es geht um die umsatzsteuerliche Behandlung des Weihnachtsbaumverkaufs. Darüber macht sich natürlich der Verbraucher keine Gedanken.

Frage: Was ist denn daran so kurios?

Gernoth: Zuerst müssen wir unterscheiden, ob der verkaufte Christbaum natürlich aufgewachsen oder ob er aus künstlichen Materialien hergestellt ist.
Handelt es sich um einen künstlichen Weihnachtsbaum, so werden beim Verkauf 19 % Umsatzsteuer fällig. Ist der Baum dagegen artgerecht aufgewachsen, so ist zu prüfen, ob der Verkauf durch einen Land- und Forstwirt oder durch einen Gewerbetreibenden z.B. den Baumarkt erfolgt. Beim Verkauf durch einen Gewerbetreibenden werden 7 % Umsatzsteuer fällig.

Frage: Das sind nun schon zwei verschiedene Umsatzsteuersätze. Beim Land- und Forstwirt wird es wohl noch komplizierter?

Gernoth: Da haben Sie recht. Hier ist zu unterscheiden, ob der Land- und Forstwirt pauschalierender Land- und Forstwirt oder kein pauschalierender Land- und Forstwirt ist. Gemeint ist hier die umsatzsteuerliche Pauschalierung des § 24 UStG und nicht die einkommensteuerliche Pauschalierung. Hat der Land- und Forstwirt auf die Pauschalierung verzichtet, so unterliegt er der Regelbesteuerung und es werden beim Verkauf 7 % Umsatzsteuer fällig. Ist er pauschalierender Land- und Forstwirt, so ist zu unterscheiden ob der Weihnachtsbaum zufällig z.B. durch Anflug irgendwo im Wald gewachsen ist oder ob er in einer Sonderkultur vom Land- und Forstwirt gezüchtet wurde. Im ersten Fall ist in der Rechnung 5,5 % Umsatzsteuer enthalten und im zweiten Fall 10,7 % Umsatzsteuer.

Frage: Herr Gernoth, wir haben jetzt für vom Verbraucher aus gesehen denselben Vorgang vier verschiedene Umsatzsteuersätze. Geht es noch komplizierter?

Gernoth: Doch das geht. Ich habe hier noch nicht die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG einbezogen. Außerdem ergeben sich durch die Grenznähe zu Tschechien und Österreich noch weitere Varianten. Wenn Sie den Christbaum als Endverbraucher in Tschechien oder Österreich kaufen, zahlen Sie die tschechische oder die österreichische Umsatzsteuer. Wir könnten also die Varianten um die umsatzsteuerliche Behandlung des Weihnachtsbaumverkaufs in diesen Ländern erweitern. Der Verbraucher zahlt ja, die dort fällige Umsatzsteuer.
Benötigen Sie den Christbaum für Ihren Betrieb, so könnten Sie den Einkauf mit ihrer Umsatzsteueridentifikationsnummer tätigen und Sie würden dadurch dort keine Umsatzsteuer bezahlen und damit die Versteuerung nach Deutschland verlagern. Damit endet der Kreis wieder bei den bereits dargestellten Fragen und wir sind wieder bei den vier verschiedenen Umsatzsteuersätzen angelangt.

Frage: Komplizierter geht es ja kaum noch! Trotzdem wünsche ich Ihnen frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Gernoth: Vielen Dank! Auch ich wünsche Ihnen, Ihrem Team und natürlich allen Zuhörern ein geruhsames Weihnachtsfest und ein hoffentlich erfolgreiches neues Jahr.